

UVP-Verfahren
Pelletieranlage am Erzberg
Teilgutachten Gewässerökologie

Erstellt von

Dr. Hans Erik Riedl

Sachverständiger für Gewässerökologie

Maiffredygasse 9

8010 Graz

Stand 28.05.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Fachbefund.....	3
2. Gutachten im engeren Sinn.....	3
2.1. Gutachten nach UVP-G.....	3
2.1.1. Relevante Beurteilungsgrundlagen.....	3
2.1.2. Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen.....	5
2.1.3. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser.....	5
2.1.4. Störfallvorsorge.....	10
2.1.5. Maßnahmen und Auflagenvorschläge.....	10
2.1.6. Zu den Varianten und Alternativen.....	11
2.1.7. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen.....	12
3. Zusammenfassung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit.....	13

1 Fachbefund

Der vom koordinierenden Amtssachverständigen zur Verfügung gestellte Basisbefund bzw. die zur Verfügung gestellte Vorhabensbeschreibung ist aus gewässerökologischer Sicht hinsichtlich des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrologie und Wasserwirtschaft“ Punkt 2.3.1. „Allgemeine Gewässercharakteristik des Erzbaches, Einordnung und Hydrologie“ wie folgt zu ergänzen bzw. zu aktualisieren:

„Laut Entwurf des „Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan“ (NGP), BMLFUW April 2009, besteht beim vom ggst. Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper (OWK) Nr. 410310000 – Erzbach, das Risiko der Zielverfehlung (Zustand 3 bzw. „mäßiger Zustand“ mit der Anmerkung „vorläufige Bewertung, keine Messungen vorhanden“). Weiters wird der genannte OWK im NGP – Entwurf auch als sicherer Kandidat für eine Einstufung als „erheblich verändertes Oberflächengewässer (HWB)“ ausgewiesen.“

2. Gutachten im engeren Sinn

2.1 Gutachten nach UVP-G

2.1.1. Relevante Beurteilungsgrundlagen:

Aus gewässerökologischer Sicht sind die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf den Wasserkörper Nr. 410310000 - Erzbach, in ökologischer und chemischer Hinsicht entsprechend den Bestimmungen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie BGBl II Nr.267/2007 und unter Beachtung des Entwurfes der Qualitätszielverordnung Ökologie – Oberflächengewässer, BMLFW Juni 2009, zu beurteilen.

Die diesbezüglich relevanten Beurteilungsgrundlagen finden sich in der UVE, im Fachbeitrag D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ hinsichtlich der allgemeinen Grundlagen und des gewässerökologischen IST – Zustandes unter den Punkten 2.3. „Allgemeine Charakteristik des Erzbaches“, 2.4 „Gewässerökologischer IST-Zustand des Erzbaches“, 2.5 „Fischökologische Zustandserhebung“, 2.6 „Zustandserhebung Morphologie“.

Die zur Erhebung des gewässerökologischen IST – Zustandes angewandte Methodik entspricht dem im Zeitraum der Projekterstellung aktuellen Stand der diesbezüglichen Methodenentwicklung seitens des BMLFUW. Es ist daher keine völlige Übereinstimmung zu den Methoden, wie sie nunmehr im Rahmen des Entwurfes zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP), April 2009, vom BMFLUW festgelegt wurden,

gegeben. Die Abweichungen sind aber so gering, dass die in den vorgenannten Punkten des Fachbeitrags D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ dargelegten Ergebnisse aus fachlicher Sicht als nachvollziehbar und plausibel bezeichnet werden können. Eine Aktualisierung der Erhebungen für den gewässerökologischen IST – Zustand ist daher nicht erforderlich.

Die aus den Ergebnissen gezogenen Schlüsse hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustandes des betroffenen Wasserkörpers als auch die Ausweisung des Wasserkörpers selbst sind allerdings im Lichte des vorgenannten NGP - Entwurfes als nicht mehr aktuell zu bezeichnen und müssen durch die im obenstehenden Kapitel 1 „Fachbefund“ des vorliegenden Teilgutachtens „Gewässerökologie“ angeführte Ausweisung des vom ggst. Vorhaben betroffenen Wasserkörpers und dessen Zustandszuordnungen laut NGP – Entwurf ersetzt werden.

Betriebsphase

Die diesbezüglich relevanten Beurteilungsgrundlagen finden sich in der UVE im Fachbeitrag D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ unter den Punkten 3.1. „Wesentlich positive und negative Auswirkungen, Allgemeines“, und 3.3. „Auswirkungen durch den Betrieb“.

Aus gewässerökologischer Sicht beschränken sich beim ggst. Projekt die beurteilungsrelevanten Vorhaben auf folgende Punkte:

- Die Erhöhung der Wasserentnahmemenge aus dem Wasserstollen Blumau im Bereich Hintererzberg um 11 l/s bzw. die Reduktion der Wasserrückführung in den Erzbach um 11 l/s und
- die Einleitung von Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) von Dach- und Verkehrsflächen aus dem zukünftigen Betriebsgelände in den Erzbach.

Bauphase

Die diesbezüglich gewässerökologisch relevanten Aussagen finden sich in im Fachbeitrag D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“, Punkt 3.2.1. „Auswirkungen auf den Erzbach infolge Baudurchführung“

Dieses Kapitel enthält die Aussage, dass keinerlei Auswirkungen des Baugeschehens auf Oberflächengewässer geplant sind, ausgenommen einer eventuell erforderlichen Abfuhr von Baugrubenwässern in den Erzbach.

2.1.2. Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen (Minimierungsgebot von Umweltauswirkungen)

Betriebsphase

Die zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen während der Betriebsphase vorgesehenen Maßnahmen sind unter Punkt 4.2. „Betriebsphase“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ beschrieben und kann hinsichtlich des Schutzgutes Wasser – Oberflächengewässer aus gewässerökologischer Sicht von einer grundsätzlich ausreichenden Beachtung des Minimierungsgebotes von Umweltauswirkungen gesprochen werden.

Bauphase

Die zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen während der Bauphase vorgesehenen Maßnahmen sind unter Punkt 4.1. „Bauphase“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ beschrieben und kann hinsichtlich des Schutzgutes Wasser – Oberflächengewässer aus gewässerökologischer Sicht von einer grundsätzlich ausreichenden Beachtung des Minimierungsgebotes von Umweltauswirkungen gesprochen werden.

2.1.3. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer einschließlich Tiere und Pflanzen des Oberflächengewässers (Erzbach)

Betriebsphase

Auswirkungen auf Oberflächengewässer, im ggst. Fall auf den Erzbach - Oberflächenwasserkörper (OWK) Nr. 410310000, sind für zwei Projektvorhaben zu erwarten und zwar auf Grund

1. der beantragten Erhöhung um 11 l/s des bestehenden Konsenses der Wasserentnahme aus dem Wasserstollen Blumau im Bereich Hintererzberg bzw. der Reduktion der Wasserrückführung in den Erzbach um 11 l/s und
2. der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen Einleitmengen von unbelasteten bzw. gering belasteten Niederschlagswässern von Dach- und Verkehrsflächen aus dem projektierten Betriebsgelände in den Erzbach.

Zu 1.) Erhöhung des bestehenden Konsenses zur Wasserentnahme aus dem Bereich Hintererzbach um 11 l/s bzw. Reduktion der Wasserrückführung in den Erzbach um 11 l/s:

Unter Punkt 3.3.1. „Auswirkungen infolge erhöhten Wasserbedarfes“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ wird ausgeführt, dass bei einem $MJNQ_T$ von 320 l/s eine Entnahme von 11 l/s eine Reduktion um ca. 3,4 % des $MJNQ_T$ bedeutet. Ab einem 347 Tages – Abfluss von 370 l/s entspräche die Entnahme von 11 l/s einer Verringerung der Wassermenge von kleiner als 3%. Beim NNQ_T (kleinster ermittelter Tagesmittelwert) von 130 l/s verblieben ca. 90% des NNQ – Abflusses im Gewässer.

Diese Angaben sind anhand des unter Punkt 2.3.1. „Allgemeine Charakteristik des Erzbaches, Einordnung und Hydrologie“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ zitierten hydrologischen Gutachtens des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, GZ.: FA19A 18E-2008/12 vom 20.02.2008 für den Erzbach, Profil: vor Einmündung des Trofengbaches, als nachvollziehbar zu bezeichnen.

Im „Entwurf der Qualitätszielverordnung Ökologie – Oberflächengewässer“, BMLFW Juni 2009, werden bei Wasserentnahmen als Qualitätsziel für den guten hydromorphologischen Zustand in §13 (2) folgende Kriterien genannt:

„Es ist erforderlich, dass

- a.) im Jahresmittel der Wert für die Jahreswasserführung größer ist als der Wert für das natürliche mittlere Jahresniederwasser ($MQ > MJNQ_{T \text{ natürlich}}$) und
- b.) eine solche Wassermenge ständig im Gewässerbett vorhanden ist, die 20 % der aktuell im Gewässer fließenden Wassermenge entspricht, mindestens aber eine

Menge erreicht, die größer ist als Wert für das natürliche Tagesniederwasser ($NQ > NQ_{T \text{ natürlich}}$) sowie

- c.) bei Gewässern, die als Fischlebensräume ausgewiesen sind, eine solche Wassermenge ständig im Gewässerbett vorhanden ist, dass die in Anlage G festgelegten Werte für Mindestwassertiefe und Mindestfließgeschwindigkeit erreicht werden (laut Anlage G: Mindesttiefe: 0,20 m, Mindestfließgeschwindigkeit: 0,3 m/s im Epirhital mit 3 – 10% Gefälle).“

Bei einer Wasserentnahme im Ausmaß von 3,4 % des $MJNQ_{T \text{ natürlich}}$ und weniger als 3% ab dem $Q_{95\% \text{ natürlich}}$ ist klar ersichtlich, dass die obenstehend unter a.) und b.) genannten Kriterien problemlos erfüllt werden.

Hinsichtlich der Einhaltung der unter c.) genannten Forderung wird im obgenannten Punkt 3.3.1. des Fachbeitrages D_09, „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ argumentiert, dass die unter den plausiblen Ansätzen von 5m mittlerer Gewässerbite und einer abgeschätzten mittleren Fließgeschwindigkeit von 0,75 m/s errechnete Verringerung der Wassertiefe von 3 mm als Folge des Entzuges von 11 l/s in der Natur nicht messbar ist. Der sich daraus ergebende Schluss, dass die Auswirkungen des genannten Wasserentzuges auf Wassertiefe und Fließgeschwindigkeiten in einer vernachlässigbar geringfügigen Größenordnung zu liegen kommen, ist als zwingend zu bezeichnen. Es bedarf daher diesbezüglich keiner weiteren Nachweise und kann die Erhaltung des Fischlebensraumes im Sinne der unter c.) genannten Kriterien als gesichert betrachtet werden.

Bezogen auf die vorgenannten hydrologischen Daten für den Erzbach wird sogar das in §12 Abs. 2 des „Entwurfes der Qualitätszielverordnung Ökologie – Oberflächengewässer“, BMLFW Juni 2009, für den sehr guten hydromorphologischen Zustand genannte Kriterium bei ganzjähriger Wasserentnahme, nämlich eine Entnahme, die weniger als 5% der Jahreswasserfracht und weniger als 10% des NQ_T beträgt, eingehalten.

Es lässt sich daher die gutachtliche Aussage treffen, dass eine Wasserentnahme bzw. Reduktion der Wasserrückleitung im Ausmaß von maximal 11 l/s zu keiner Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Zustandes bzw. gegebenenfalls des ökologischen Potentials des OWK Nr. 410310000 - Erzbach, führen wird. Desgleichen sind keinerlei Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere des Erzbaches zu erwarten.

Hinsichtlich der Einhaltung der maximalen zusätzlichen Wasserentnahme von 11 l/s bzw. der maximalen Reduktion der rückgeleiteten Wasser um 11 l/s ist eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit durch die Wasserrechtsbehörde sicherzustellen.

Zu 2.) Erhöhung der Einleitmengen von Niederschlagswässern aus Dach- und Verkehrsflächen der zukünftigen Betriebsanlagen in den Erzbach

Laut Punkt 3.2.3. „Auswirkungen infolge Niederschlagswasserableitung zusätzlicher Bauwerke und Verkehrsflächen“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ ist eine Einleitung von gering belasteten Dachwässern und von Niederschlagswässern aus Verkehrsflächen vorgesehen. Die Dachwässer sollen direkt und die Verkehrsflächenwässer über entsprechend ÖNORM B 5102 ausgeführte Verkehrsflächensicherungsschächte in ein Retentionsbecken eingeleitet werden. Der Ablauf des Retentionsbeckens mündet in den als Ableitungskanal zum Erzbach genutzten Maximilianstollen und ist mit einer auf maximal 68 l/s bemessenen Drossel versehen.

Grundsätzlich ist aus gewässerökologischer Sicht davon auszugehen, dass die Einleitung derartiger gering belasteter Niederschlagswässer zu keinen nachweisbaren Auswirkungen auf den Zustand des Vorfluters führt. Bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Belastungsgrad anzunehmen, der sich von Wässern, wie sie allgemein im Gefolge von Niederschlagsereignissen aus verbauten Gebieten in einen Vorfluter abfließen, kaum unterscheidet. Weiters handelt es sich bei Niederschlagswässern um eine typische stoßweise Einbringung, die nur bei außergewöhnlich hohen Belastungen mit stark toxischen und/oder stark sauerstoffzehrenden Substanzen sowie bei einem extrem hohen Feststoffgehalt eine Beeinträchtigung des ökologischen und chemischen Zustandes eines Fließgewässers nach sich ziehen kann. Ein derartig hoher Verunreinigungsgrad der in den Erzbach eingeleiteten Niederschlagswässer ist im ggst. Fall entsprechend der diesbezüglichen Projektdarstellungen unter dem vorgenannten Punkt 3.2.3. des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ nicht zu erwarten.

Unter der Voraussetzung einer positiven Begutachtung der technischen Darstellungen der Gewässerschutzmaßnahmen im obgenannten Punkt 3.2.3 des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ durch den wasserbautechnischen ASV kann aus gewässerökologischer Sicht die Aussage getroffen werden, dass die vorgesehene Einleitung von Niederschlagswässern aus Dach- und Verkehrsflächen in einem maximalen Ausmaß von 68 l/s zu keiner Verschlechterung des derzeitigen ökologischen und chemischen Zustand des OWK Nr. Nr. 410310000 - Erzbach führen wird. Desgleichen sind keinerlei Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere des Erzbaches zu erwarten.

Die unter Punkt 5.2. „Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle während des Betriebes“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und

Wasserwirtschaft“ beim Ablauf des Retentionsbeckens vorgesehenen Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen können daher als ausreichend bezeichnet werden.

Bauphase

Nach der diesbezüglichen Darstellung in Punkt 3.2.1. „Auswirkungen auf den Erzbach infolge Baudurchführung“ des Fachbeitrages D_09„Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ sind keinerlei Bauarbeiten im Uferbereich des Erzbaches mit möglichen Abschwemmungen in das Gewässer erforderlich und sind im Zuge des Baugeschehens, abgesehen von einer eventuell erforderlichen Abfuhr von Niederschlagswässern aus dem Baugrubenbereich, grundsätzlich keine sonstigen Ableitungen in den Erzbach vorgesehen.

Zur eventuellen Einbringung von Wässern aus dem Baugrubenbereich ist festzustellen, dass bei derartigen Wässern die erhöhte Gefahr einer Verunreinigung mit Feststoffen und mit gewässergefährdenden Stoffen, wie z. B. mit diversen Mineralölen gegeben ist. Vor allem besteht die Gefahr eines Kontaktes der Baugrubenwässer mit Frischbeton bzw. Zement und ähnlichen Substanzen, wodurch eine exorbitante Erhöhung des pH – Wertes (Alkalisierung) verursacht wird. Derart stark alkalisierte Wässer können zumindest im Einleitungsbereich schwere Schädigungen der Lebewelt des Erzbaches bis hin zu Fischsterben verursachen.

Aus gewässerökologischer Sicht ist es daher als erforderlich zu bezeichnen, dass die Baugrubenwässer, die zur Einleitung in den Erzbach gelangen sollen, hinsichtlich des Feststoffgehaltes und der beiden Parameter „Summe der Kohlenwasserstoffe“ und „pH – Wert“ bestimmten Grenzwerten zu entsprechen haben, die mit maximal 30 mg/l abfiltrierbare Stoffe, maximal 0,3 ml/l absetzbare Stoffe, maximal 0,1 mg/l „Summe Kohlenwasserstoffe“ und einem pH – Bereich von 6,5 – 8,5 zu definieren sind. Diese Grenzwerte entsprechen den natürlichen Schwankungsbreiten der genannten Parameter in einem Oberflächenwasserkörper, der sich in einem sehr guten oder guten Zustand befindet, sodass bei deren Einhaltung auch keine Mengenbegrenzung der in den Erzbach eingeleiteten Baugrubenwässer erforderlich ist.

Es kann daher die gutachtliche Aussage getroffen werden, dass die Bauphase bei projektgemäßer Durchführung und bei Einhaltung der vorgenannten Parameter - Grenzwerte in den Baugrubenwässern, die gegebenenfalls in den Erzbach eingebracht werden sollen, zu keiner Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Zustandes bzw. gegebenenfalls des ökologischen Potentials sowie des chemischen Zustandes des OWK Nr. 410310000 – Erzbach, führen wird. Desgleichen sind keinerlei Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere des Erzbaches zu erwarten.

2.1.4 Störfallvorsorge

Betriebsphase

Die unter Punkt 3.4. „Störfallszenarien“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ beschriebenen Störfallszenarien und Vorsorgemaßnahmen betreffen nur hinsichtlich einer möglich Löschwassereinbringung in den Erzbach den gewässerökologischen Fachbereich. Diesbezüglich wird unter Punkt 3.5.2 „Auswirkungen durch Anfall von Löschwasser“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ ausdrücklich festgestellt, dass das Löschwasser im Retentionsbecken aufgefangen und nach Analyse der Inhaltsstoffe ordnungsgemäß entsorgt wird. Eine unkontrollierte Ableitung von kontaminiertem Löschwasser mit Gefährdung des Erzbaches sei daher nicht anzunehmen.

Bei Einhaltung dieser Vorgangsweise ist die Störfallvorsorge aus gewässerökologischer Sicht als ausreichend zu bezeichnen.

Bauphase

Für die Bauphase treffen auch die obigen für die „Betriebsphase“ getätigten Ausführungen und Schlussfolgerungen zu.

2.1.5 Maßnahmen und Auflagenvorschläge

Betriebsphase

Aus gewässerökologischer Sicht wird unter Hinweis auf die obenstehenden Ausführungen und auf Punkt 5 „Vorschläge für Beweissicherung und Kontrolle“ des Fachbeitrages D_09 „Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“ die Vorschreibung folgender Auflagen für erforderlich erachtet:

- 1.) Die mittels dauerregistrierenden Durchflussmesseinrichtungen gewonnenen Daten über die mengenmäßige Erfassung der Nutzwasserentnahmen aus dem Erzbergsee und dem Wasserstollen Blumau im Bereich Hintererzberg und über die Rückleitungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereitzuhalten.

- 2.) Der Ablauf des Retentionsbeckens ist 4mal jährlich anlässlich von Niederschlagsereignissen hinsichtlich der Parameter „Absetzbare Stoffe“, „Abfiltrierbare Stoffe“, „CSB“ und „Summe der Kohlenwasserstoffe“ durch einen Fachkundigen zu analysieren (Probenahme und Methodik lt. AEV Eisen- und Metallindustrie, BGBl. Nr. 345/1997). Die Untersuchungsergebnisse sind in geeigneter Weise zu protokollieren und für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereit zu halten.

Bauphase

Aus gewässerökologischer Sicht wird unter Hinweis auf die obenstehenden Ausführungen die Vorschreibung folgender Auflagen für erforderlich erachtet:

- 1.) In den Baugrubenwässern, die zur Einleitung in den Erzbach gelangen sollen, sind folgende Grenzwerte einzuhalten: Abfiltrierbare Stoffe: 30 mg/l; Absetzbare Stoffe: 0,3 ml/l; pH-Wert: 6,5 – 8,5; Summe der Kohlenwasserstoffe: 0,1 mg/l.
- 2.) Die Untersuchung der für die Einleitung in den Erzbach vorgesehenen Baugrubenwässer hat rechtzeitig vor Beginn des Einleitungsvorganges durch einen Fachkundigen zu erfolgen (Probenahme und Methodik lt. AAEV BGBl. Nr. 58/1996) und kann eine Einleitung nur dann erfolgen, wenn die Baugrubenwässer den Grenzwerten nach Auflage 1.) entsprechen.
- 3.) Die Ergebnisse der Untersuchungen nach Auflage 2.) und allfällige Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzwerte entsprechend Auflage 1.) sind in geeigneter Weise zu protokollieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereit zu halten.

2.1.6. Zu den Varianten und Alternativen

Wie obenstehend ausgeführt, ist beim ggst. Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung und Betrieb, mit keinerlei nachweisbaren Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des Erzbaches bzw. des Oberflächenwasserkörpers Nr. Nr. 410310000 – Erzbach sowie auf die Tiere und Pflanzen des Erzbaches zu rechnen. Eine Variantendiskussion, auch der Nullvariante, lässt sich daher aus gewässerökologischer Sicht als nicht erforderlich bezeichnen.

2.1.7. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vom 07.08.2009, GZ FA19A 77Ei7 – 2004/81 stimmt hinsichtlich der Feststellungen, die die gewässerökologische Situation und der Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf den OWK Nr. 410310000 – Erzbach mit der fachlichen Beurteilung durch den gewässerökologischen Sachverständigen, wie sie dem vorliegenden Teilgutachten zu entnehmen ist, sinngemäß überein. Weitere Ausführungen zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sind daher nicht erforderlich.

Der Stellungnahme der Baubezirksleitung Bruck/Mur vom 06.08.2009, GZ.: 520Ei 001/5 ist zu entnehmen, dass, ohne auf die lokalen Gegebenheiten näher einzugehen, aus grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Erwägungen der projektierten Einleitung von Oberflächenwässern in den Erzbach nicht zugestimmt wird. Wasserwirtschaftliche Grundsatzfragen können allerdings nicht vom gewässerökologischen Sachverständigen beantwortet werden, zumal die Ablehnung nicht mit Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer begründet wird. Zu der in der o.a. Stellungnahme angesprochenen Problematik des Rückhaltes von unbelasteten Meteorwasser an Ort und Stelle wäre daher eine Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes einzuholen.

Bezüglich der ergänzenden Stellungnahme der Umweltschutzbehörde vom 19.10.2009, GZ.: 13 UA.20-30/2008, wird festgestellt, dass in dieser Stellungnahme der gewässerökologische Fachbereich nicht angesprochen wird.

3. Zusammenfassung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Zusammenfassend kann aus der Sicht des Fachgebietes **Gewässerökologie (Limnologie)** die Feststellung getroffen werden, dass bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb des ggst. Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“, eine Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Zustandes bzw. gegebenenfalls des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes des vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper Nr. 410310000 – Erzbach **nicht zu erwarten ist**. Ebenso ist **nicht mit mehr als geringfügige Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen** im Erzbach zu rechnen.

Diese **Feststellung der Umweltverträglichkeit** des ggst. Vorhabens erfolgt unter **ausdrücklichen Hinweis**

- auf der Einhaltung der vorgesehenen zusätzlichen Entnahmemenge aus dem Wasserstollen Blumau, Bereich Hintererzberg bzw. der vorgesehenen Reduktion der in den Erzbach rückgeleiteten Wässer im Ausmaß von maximal 11 l/s und
- auf die projektgemäße Realisierung der gewässerbezogenen Maßnahmen hinsichtlich des Oberflächenwasserkörper Nr. 410310000 – Erzbach

und unter Voraussetzung der

Vorschreibung und Einhaltung nachstehender Auflagen

Betriebsphase

- 1) Die mittels dauerregistrierenden Durchflussmessenrichtungen gewonnenen Daten über die mengenmäßige Erfassung der Nutzwasserentnahmen aus dem Erzbergsee und dem Wasserstollen Blumau im Bereich Hintererzberg und über die Rückleitungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereitzuhalten.
- 2) Der Ablauf des Retentionsbeckens für die Niederschlagswässer des Betriebsgeländes ist 4mal jährlich anlässlich von Niederschlagsereignissen hinsichtlich der Parameter „absetzbare Stoffe“, „abfiltrierbare Stoffe“, „CSB“ und „Summe der Kohlenwasserstoffe“ durch einen Fachkundigen zu analysieren (Probenahme und Methodik lt. AEV Eisen- und Metallindustrie, BGBl. Nr. 345/1997). Die Untersuchungsergebnisse sind in geeigneter Weise zu

protokollieren und für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereit zu halten.

Bauphase

- 1) In den Baugrubenwässern, die zur Einleitung in den Erzbach gelangen sollen, sind folgende Grenzwerte einzuhalten: Abfiltrierbare Stoffe: 30 mg/l; Absetzbare Stoffe: 0,3 ml/l; pH-Wert: 6,5 – 8,5; Summe der Kohlenwasserstoffe: 0,1 mg/l.
- 2) Die Untersuchung der für die Einleitung in den Erzbach vorgesehenen Baugrubenwässer hat rechtzeitig vor Beginn des Einleitungsvorganges durch einen Fachkundigen zu erfolgen (Probenahme und Methodik lt. AAEV BGBl. Nr. 58/1996) und kann eine Einleitung nur dann erfolgen, wenn die Baugrubenwässer den Grenzwerten nach Auflage 1.) entsprechen.
- 3) Die Ergebnisse der Untersuchungen nach Auflage 2.) und allfällige Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzwerte entsprechen Auflage 1.) sind in geeigneter Weise zu protokollieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereit zu halten.

Der gewässerökologische Sachverständige

(Dr. Hans Erik Riedl)